

Merkblatt für Bienenhalter

- Amt Lebensmittelüberwachung u. Tiergesundheit Stadt Kassel -

Meldung Bienenhaltung beim Veterinäramt

Die Haltung von Bienen ist spätestens bei Beginn der Haltung dem **zuständigen Veterinäramt** zu melden (zuständig ist immer das Veterinäramt, auf dessen Hoheitsgebiet die Bienen stehen). Den Meldebogen für die Anmeldung beim Veterinäramt der Stadt Kassel finden Sie auf der Homepage:

https://www.kassel.de/service/produkte/kassel/Lebensmittelueberwachung-und-Tiergesundheit/tierseuchen_8967785.php → **Tierseuchenrechtliche Informationsblätter, Formulare und Vordrucke für Nutztierhalter → Bienen**

Bitte denken Sie daran, dass Sie auch Veränderungen anzeigen müssen, so z.B. weitere Standorte/ weitere Völker. Auch Standorte, die nur vorübergehend/ saisonal genutzt werden wie z.B. Ableger - Standorte, müssen gemeldet werden!

Bienenstände, die aufgegeben wurden und zukünftig nicht mehr besetzt werden, müssen abgemeldet werden. Den **Datenschutz-Hinweis nach der DS-GVO** finden Sie unter dem o.g. Internetlink.

Auf die Verpflichtung zur **Vorlage eines Gesundheitszeugnisses** (im Original) beim Verbringen von Bienen aus anderen Landkreisen wird ausdrücklich hingewiesen (§ 5 Bienenstammverordnung) – Ausnahme: Verbringungen zwischen Stadt und Landkreis Kassel. Die Bienen müssen hierzu von einem zugelassenen Bienenfachverständigen (BSV) untersucht werden, die Liste der für die Stadt Kassel zugelassenen BSV`s finden Sie unter dem o. g. Internetlink.

Anmeldung Bienenhaltung bei der Hessischen Tierseuchenkasse

Wenn Sie nicht in einem Imkerverein organisiert sind, müssen Sie die Bienenhaltung selbständig auch bei der **Hessischen Tierseuchenkasse (HTSK)** anmelden:

Hessische Tierseuchenkasse (HTSK), Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Telefon: 0611/ 940 83-0

Online-Anmeldung unter: www.hessischetierseuchenkasse.de → Onlineservice → Erstanmeldung bzw. <https://tsk.agrodata.de/webtsk/pagesanonym/HE/NewReg.aspx>

Nur bei Vereinsorganisation erfolgt die Anmeldung bei der HTSK über den LHI – Landesverband Hessischer Imker automatisch.

Amerikanische Faulbrut (AFB)

Bei der AFB handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Da diese hochansteckende Brutkrankheit schnell um sich greift und schwere wirtschaftliche Schäden hervorruft – nicht nur am eigenen Bienenstand, sondern aufgrund der hohen Ausbreitungstendenz auch in der weiteren Umgebung – muss dieser Krankheit besondere Beachtung geschenkt werden: Schon erste **verdächtige Symptome** sind **unverzüglich beim Veterinäramt anzuzeigen**. Verdächtige Symptome sind insbesondere:

- lückiges Brutbild
- eingesunkene Zelldeckel (konkav), evtl. dunkel verfärbte Zelldeckel
- löchrige Zelldeckel
- evtl. feuchtes Aussehen der Zelldeckel (fettig-schweißig glänzend)
- kaffeebraune fadenziehende Masse im Inneren verdächtiger Zellen (zersetzte Larven) → Streichholzprobe
- festsitzende Schorfe (hart u. schwarz) an Wand u. Boden verdächtiger Zellen (wenn die Masse bereits eingetrocknet ist)
- fauliger Geruch der zersetzten Larven
- schwaches Bienenvolk

Eine sehr informative Leitlinie (BMELV) und ein Merkblatt zur Amerikanischen Faulbrut (FLI u. andere Institute) finden Sie auf der Homepage der Stadt Kassel:

https://www.kassel.de/service/produkte/kassel/Lebensmittelueberwachung-und-Tiergesundheit/tierseuchen_8967785.php → **Tierseuchenrechtliche Informationsblätter, Formulare und Vordrucke für Nutztierhalter → Bienen**

Weitere fachliche Informationen, insbesondere zur **Varroabehandlung/ Tierarzneimittelanwendung, Wabenhygiene:**

Internet-Link des Bieneninstitutes des Landes Hessen, Bieneninstitutes Kirchhain:

<https://www.llh.hessen.de/bildung/bieneninstitut-kirchhain/>

- wichtige Fachinformationen finden Sie unter "Arbeitsblätter" sowie "wissenschaftliche Publikationen"
- in der Rubrik mit den „Arbeitsblätter“ wird insbesondere auf den Unterpunkt „03 – Krankheiten, Seuchenrecht, Vergiftungen“ hingewiesen.

Varroa-Behandlung:

In Bezug auf die **Varroa-Behandlung** wird bei den „Arbeitsblättern“ → „03 – Krankheiten, Seuchenrecht, Vergiftungen“ insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Arbeitsblatt 319a – **Grundkonzept zur Varroabehandlung (organische Säuren)**
- Arbeitsblatt 337 – **Varroareduzierung durch vollständige Brutentnahme**

Ausdrücklich wird auf die Methodik der vollständigen Brutentnahme hingewiesen, sie ist auch unter "wissenschaftliche Publikationen" – und zwar im Dokument "Flyer Varroa 2 – Komplette Brutentnahme" – nochmals sehr anschaulich beschrieben. Diese biotechnische Maßnahme stellt eine ideale biotechnische Ergänzungsmaßnahme zur medikamentösen Varroabehandlung mittels organischer Säuren dar und sollte zusätzlich zur Säurenbehandlung (nach entsprechender Befallskontrolle, z. B. mittels Gemüllprobe !) angewandt werden.

Tierarzneimittel-Anwendungen:

Bienen sind Nutztiere. Zur Varroa-Behandlung (und sonstigen Behandlung bei Bienen) dürfen **ausschließlich nur** zugelassene Tierarzneimittel (TAM) (Zulassung für die Tierart u. die Indikation) angewendet werden. Diese sind daran zu erkennen, dass bei diesen Mitteln auf dem Etikett eine **Zulassungs-Nr.** und der Vermerk „Für Tiere“ aufgeführt ist bzw. im Name des TAM „**ad us. vet.**“ („zum Gebrauch am Tier“) enthalten ist. Die Anwendung anderer Mittel (also ohne aufgeführte Zulassungs-Nr. und ohne den Vermerk „Für Tiere“ bzw. „ad us. vet.“) ist nicht zulässig: So dürfen z. B. keine organischen Säuren (Ameisen-, Oxal- oder Milchsäure) als „Chemikalie“ – also z. B. **keine Säuren in technischer Qualität** – eingesetzt werden.

Die Anwendung bestimmter TAM muss zwingend in einem sogenannten „**Tierarzneimittel -Bestandsbuch**“: dokumentiert werden“. Hier müssen alle Arzneimittelanwendungen (Varroabehandlungen) mit apotheken- und verschreibungspflichtigen TAM eingetragen werden. Einen Vordruck für ein Tierarzneimittel – Bestandsbuch (einschließlich TAM-Merk-/ Hinweisblatt) finden Sie auf der Homepage der Stadt Kassel:

https://www.kassel.de/service/produkte/kassel/Lebensmittelueberwachung-und-Tiergesundheit/tierseuchen_8967785.php → **Tierseuchenrechtliche Informationsblätter, Formulare und Vordrucke für Nutztierhalter → Bienen**

Wabenhygiene:

Um langfristig gesunde Völker halten zu können, ist die Sicherstellung einer guten Wabenhygiene von entscheidender Bedeutung. Das regelmäßige Anstoßen einer Bauerneuerung (alte/ dunkle Waben entfernen und vernichten bzw. einschmelzen, ersetzen durch neue Mittelwände bzw. Leerwaben mit Anfangsstreifen) ist ein erster Schritt in diese Richtung. Eine äußerst effektive Maßnahme zur Gesund- und Vitalerhaltung der Völker ist jedoch die **Methodik der Totalbauerneuerung**, da hierdurch schlagartig zahlreiche Arten von Krankheitserregern, die sich evtl. im Volk etabliert haben, reduziert werden. Die Totalbauerneuerung sollte mit einer gewissen Regelmäßigkeit immer zum Ende der Tracht angewendet werden (also etwa ab Mitte Juli, so dass noch genug langlebige Winterbienen nach der Maßnahme nachgezogen werden):

- Möglichst sämtliche Waben eines Volkes gleichzeitig austauschen, also zum Zeitpunkt der letzten Honigernte/ des Trachtendes die unten beschriebenen Maßnahmen im Brutraum und Honigraum gleichzeitig durchführen:
Wabenwerk im Brutraum: Alle Waben im Brutraum entfernen, also alle Brutwaben* sowie alle Futterwaben und ebenso alle Pollen- und nicht belagerten Waben
Wabenwerk im Honigraum: Zum Zeitpunkt der letzten Honigernte alle abgeschleuderten Waben einschmelzen.
- Umgang mit den entfernten Waben: Wabenwerk einschmelzen (Honigraumwaben sowie helle Brutraumwaben) oder verwerfen (insbesondere dunkle Brutraumwaben)
- Austausch der entfernten Waben durch neue Mittelwände bzw. Leerwaben mit Anfangsstreifen und Umlogieren des Volkes: Das von den Waben befreite Volk (s. o., Kunstschwarm) ist nach der Trauben-/ Kunstschwarmbildung in eine mit neuen Mittelwänden (bzw. neue Leerrahmen mit Anfangsstreifen) ausgestattete und desinfizierte (neue) Beute umzulogieren. Achtung: Den Kunstschwarm nicht direkt in die neue Beute schlagen, sondern auf eine vor der neuen Beute ausgebreitete Pappe stoßen, so dass die Bienen über das Flugloch einlaufen (Königin vorher käfigen und separat in die neue Beute bringen). Die nach dem Umlogieren frei gewordenen Beuten sollten vor dem erneuten Einsatz desinfiziert werden (Holz: Abflammen mit z. B. Gasbrenner. Kunststoff: Einlegen und Abbürsten in 3%iger heißer Natronlauge, 70 – 80 °C. Alternativ kann 5 - 10 %ige heiße Sodalösung verwendet werden. Nach dem Einlegen und Abbürsten gründliches Abspülen (Achtung, Natronlauge u. Sodalösung: Gefahrstoffe, Arbeitsschutz beachten!)

Anm. zu Brutwaben*:

Brutwaben evtl. in Brutsammler (Brutscheune) auslaufen lassen (Sammelbrutableger), nach Schlupf sämtliche dieser alten Brutwaben entfernen und einschmelzen oder vernichten (s.o.).